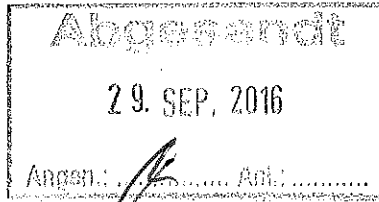


- ENTWURF -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

1) **Postzustellungsurkunde**
Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG
Rheinallee 19
53489 Sinzig



**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.09.2016

Mein Aktenzeichen
23/01/5.1/2016/0218
Lh/DI
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Norbert Lohse
Norbert.Lohse@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2001
0261 120-2171

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -

Genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Anordnung

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3752), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), ergeht für die von Ihnen am Standort Sinzig, Rheinallee 19 betriebene Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 18.04.2007, Az.: 3.4-139-1/07, nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas des Brennofens enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	20 mg/m ³
- Fluor	5 mg/m ³

1/5

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO₂ 500 mg/m³
- Stickdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als NO₂ 350 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert und sind spätestens ab dem 14.10.2016 einzuhalten.

2. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind spätestens zum Zeitpunkt der zuvor angegebenen Fristen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Begründung:

Sie betreiben am Standort in Sinzig, Rheinallee eine nach 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Keramikindustrie beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 Abs. 2

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

in der jeweils gültigen Fassung

lfd. Nr. 4.1.6

eine Gebühr in Höhe von 187,20 € erhoben.

Ferner sind Auslagen in Höhe von 3,45 € entstanden.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt **190,65 €**

(in Worten: Einhundertneunzig Euro)

mit dem Vermerk „**Kassenz.-Nr.: 2094/16** innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Bundesbank (**IBAN: DE1557000000057001513, BIC: MARKDEF1570**) zu überweisen.

Um genaue Angabe des o.g. Vermerks auf Ihrem Überweisungsauftrag wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle23@sgdnord.rlp.de

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

 28.9.
Norbert Lohse

2.) Zdar 16

3.) Hm. 5km Ku A JH 2919

4.) WV ~~1.2.12~~ 1.2.12